

Vericht des Finanzausschusses über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Wien, 14. März.

Heute liegt der Bericht des Finanzausschusses über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern vor. Referent ist der Abgeordnete Dr. Steinwender. Der Bericht bespricht zunächst die Bestimmungen der 1a. k. k. Verordnung vom 28. August 1916 und erklärt, daß die Bestimmungen über den Steuerzuschlag für die Aktiengesellschaften am meisten besondern mühen. Die mächtigsten Kreditanstalten, die Kreditanstalt und die Bodenkreditanstalt, wurden nur mit einem Zuschlag von 60 Prozent der Steuern mit Ausschluß der Zugssteuer getroffen. Um so härter wurden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften behandelt, bei denen der Zuschlag angesichts der geringen Höhe des eigenen Kapitals bei einigermaßen günstigem Geschäftsgang 100 Prozent beträgt. Die Stärkung der finanziellen Großmacht und die Erdrückung der kapital schwachen Assoziationen sei, wenn nicht der letzte Grundsatz, so doch die sichere Wirkung des Rentabilitätsprinzips.

Ueber die einzelnen Steuergruppen führt der Bericht das Folgende aus:

Die Steuern der Gesellschaften.

Die meiste Arbeit machte dem Finanzausschuß die Änderung der Bestimmungen über die Zuschläge bei den Gesellschaften, und die Berichterstattung kann nicht behaupten, zu einem befriedigenden Ergebnisse gekommen zu sein. Im allgemeinen wurde für die Aktiengesellschaften ein Zuschlag von 100 Prozent bestimmt, bezüglich der Erleichterungen aber wurden Bestimmungen getroffen, die weniger einer Uebereinstimmung entsprachen als dem Verlangen, endlich einmal fertig zu werden. Die Erleichterungen schonen nämlich ein bis 8 Prozent gehendes Erträgnis des Gesamtkapitals, während der Schutz einer bestimmten Verzinsung des Aktienkapitals genügt hätte. Vergeschlagen wird also:

ein Zuschlag von 20 Prozent bis zu einem Ertrage des Gesamtkapitals von 5 Prozent,

ein Zuschlag von 40 Prozent bis zu einem Ertrage des Gesamtkapitals von 6 Prozent,

ein Zuschlag von 60 Prozent bis zu einem Ertrage des Gesamtkapitals von 7 Prozent,

ein Zuschlag von 80 Prozent bis zu einem Ertrage des Gesamtkapitals von 8 Prozent.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im allgemeinen sollen einen Zuschlag von 50 Prozent, die nach § 85 B. St. G. begünstigten Genossenschaften gleich den Unternehmungen der Länder, Gemeinden und den auf Wechsel- und Bankgeschäft beruhenden Gesellschaften einen Zuschlag von 20 Prozent entrichten.

Die Rentensteuer.

Eingreifend revidiert wurden die Bestimmungen, betreffend die Rentensteuer. Unverändert blieb der bisherige Zuschlag von 100 Prozent für die Rentensteuer auf Grund von Bekanntheits, für die Zinsen der Sparasseneinlagen und der Landespfandbriefanstalten. Auf 200 Prozent wurde erhöht: der Zuschlag für die beim Schuldner zu entrichtende Steuer der Spareinlagen und auf 300 Prozent für Kontokorrentzinsen, die nunmehr vom Schuldner abzuführen sind. Die letzte Bestimmung bedeutet die Beseitigung der bisher meist tatsächlich bestehenden Steuerfreiheit der Kontokorrentzinsen. Es sind hiemit zu bezahlen:

1 1/2 + 1 1/2 Prozent für Zinsen der Spareinlagen bei den Sparassenen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

1/2 + 1/2 Prozent für Zinsen der Landespfandbriefe einschließlich der nach dem Gesetze vom 26. Juni 1901 gestellten Anstalten;

2 + 2 Prozent, wozu noch die Umlagen kommen für die beim Rentner zahlbare Steuer;

3 + 3 Prozent für die Pachtzins für gewerblicher Betriebe, außerdem die Umlagen;

2 + 4 Prozent Steuer und 2 + 2 Prozent Gebühr, zusammen 10 Prozent für die Spareinlagen bei Banken und Sparkassen;

2 + 6 Prozent für Kontokorrentzinsen.

Gleichzeitig wurde eine neue Steuer von 5 Prozent, wozu noch ein Zuschlag von 5 Prozent kommt, für Jagd- und Abschussbezüge angenommen, wodurch sich allerdings ein Eingreifen in landesgesetzliche Abgaben ergibt, das mit der Zeit einer Korrektur bedürfen dürfte. Weiter wurde die Befreiung von der Rentensteuer, die bis jetzt auf ein Gesamteinkommen von 1600 K. beschränkt war, auf ein Einkommen bis 3000 K. erhöht. Bei der Verschiedenheit, die durch die Rücksicht auf begünstigte Unternehmungen und durch die Teilung in umlagenverpflichtete und umlagenfreie Steuern gegeben ist, erscheint der ganze Absatz über die Rentensteuer stark kompliziert, so daß es notwendig sein wird, die in dem Berichte gemachten Zusammenstellungen in die Vollzugsvorschrift aufzunehmen.

Die Einkommensteuer.

Bei der Einkommensteuer wurde über die Höhe eines Einkommens von 200.000 K. die Steigerung fortgesetzt. Sie erreicht nunmehr bei einem Einkommen von mehr als einer Million Kronen 200 und bei einem solchen über fünf Millionen Kronen 250 Prozent. Die asymptotische Höchstgrenze beträgt demnach für die Gesamtsteuer ohne Zuschlag für minderbelastete Haushalte 23-45 Prozent und für den wahrscheinlich niemals vorkommenden Fall eines bei einem so hohen Einkommen vorkommenden 15prozentigen Zuschlages 26-9675 Prozent, das ist wenig mehr als die Hälfte der höchsten in England eingeführten Sätze.

Die Lantiemenabgabe.

Weitentlich erhöht wurde das Ausmaß des Zuschlages für die Lantiemenabgabe. Bei der 100prozentigen Erhöhung bleibt es nur, wenn die von der Gesellschaft auszahlenden Bezüge die Summe von 20.000 K. nicht übersteigen. Bei Gesamtauszahlungen von 20.000 bis 500.000 K. erhöht sich der Zuschlag